

Einladung zum Sommerfest

Unser Sommerfest am „Haus des Handwerks“ in Wismar ist mittlerweile zu einer guten Tradition geworden.

Wir möchten, wie schon in den vergangenen Jahren, mit unseren Mitgliedsbetrieben und ebenso Vertretern von Politik, Verwaltung und Wirtschaft in einer zwanglosen Atmosphäre ins Gespräch kommen und laden Sie deshalb ganz herzlich zu unserem Sommerfest ein.

Am Freitag, dem 20. Juni 2008 erwarten wir Sie ab 17.00 Uhr an unserem Haus des Handwerks in Wismar, Turnerweg 11

zu Bier, Wein und anderen Getränken und Grillspezialitäten, zu Diskussion und Unterhaltung.

Für eine „Schlechtwetter- Variante“ in unserem Handwerkerhaus ist gesorgt

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und bitten bis zum 17. Juni um Mitteilung, ob wir mit Ihrer Teilnahme rechnen dürfen. (Rückmeldeformular als Anlage)

Unternehmensförderung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern hat am 20. Mai 2008 neue Darlehensprogramme in Kraft gesetzt. Dazu gehören das Kleindarlehensprogramm, das GA-Ergänzungsfinanzierungsprogramm und das GA-Zwischenfinanzierungsprogramm. Mit den Programmen sollen weitere Anreize für Unternehmen gegeben werden, im Land Mecklenburg-Vorpommern zu investieren. Ziel ist es, Standortnachteile zu verringern, wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu schaffen und das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken.

Das **Kleindarlehensprogramm** richtet sich an kleinste, kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler, die für ihr Investitionsvorhaben einen Finanzierungsbedarf haben, der nicht von einer Geschäftsbank gedeckt wird. Die Kreditprüfung erfolgt durch das Landesförderinstitut. Der Höchstbetrag des Kleindarlehens beträgt 200.000 Euro. Das Darlehen ist marktüblich zu verzinsen. In das Programm wurde grundsätzlich das gesamte mittelständische Branchenspektrum des Landes einschließlich des Handwerks und des Baugewerbes aufgenommen.

Die Richtlinien finden Sie auf der Homepage www.lfi-mv.de. Telefonisch stehen für Beratungen zur Verfügung: 0385/6363-1479 (Frau Abels), -1469 (Frau Höpper) oder -1282 (Frau Chiari).

Berufsausbildung

Lehrstellenbewerber geeignet? Versuchen Sie den Test <http://www.handwerksblatt.de/azubitest.html>

In der Anlage geben wir Ihnen eine (nicht vollständige) Übersicht zu den Ansprechpartnern für Projekte in der Berufsausbildung.

Über Ihre Rückmeldung zu interessierenden Themen, zur Bereitschaft zur Mitarbeit und zu freien Lehrstellen bedanken wir uns im Voraus

„gewusst-wo“ Hansestadt Wismar und Umgebung 2008/09

alle Innungsbetriebe der Kreishandwerkerschaft Nordwestmecklenburg-Wismar im Branchen-Teil mit dem gekennzeichnet / Gesamtauflage des „gewusst-wo und Altstadt-Spiegel“ 45.000 Exemplare / wird an alle Haushalte in Wismar verteilt / in gewünschter Anzahl kostenlos an alle Firmen, Gewerbebetriebe und Behörden in Wismar und Umgebung für Einkauf, Beschaffung, Geschäftsleitung usw. / Kreishandwerkerschaft streut weitere Exemplare im Landkreis Nordwestmecklenburg/ alle rd. 1.600 Wismarer Firmen, Betriebe, freien Berufe usw. bequem und einfach 1. nach Branchen, 2. nach Namen und 3. auch nach Straßen zu finden /kompletter Stadtplan, ein Behörden- und Vereins-Verzeichnis / komplett im Internet unter gewusst-wo.de/wismar (auch verlinkt im Stadtportal wismar.de) /von jedem interfähigen Handy abrufbar / Grundeintrag ist kostenfrei / Innungsbetrieb sollten sich möglichst vollständig in diesem Medium präsentieren – zum Beispiel mit Ihren Marken oder speziellen Leistungsbereichen.

Richtiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers auf Rechnungen

Die zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnungen müssen grundsätzlich den richtigen Namen (Firma) und die richtige Adresse des leistenden Unternehmers aufweisen.

Ein Kfz-Händler hatte 1996 u. a. Fahrzeuge erworben, die aus Italien reimportiert worden waren. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug von insgesamt 64.186 DM. Es ging dabei um Vorsteuerbeträge, die in Rechnungen einer Fa. ABC-Automobilhandel in Deutschland ausgewiesen waren. Nach den Feststellungen des Finanzgerichts hatte der Rechnungsaussteller in Deutschland keine eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet, sondern war in Italien ansässig. Die Verwendung der deutschen Anschrift war nur dazu gedacht, gegenüber den Abnehmern der Fahrzeuge zu verschleiern, dass es sich bei dem leistenden Unternehmer um einen ausländischen Unternehmer handelte, der bei der Einfuhr nach Deutschland eine Besteuerung durch die Abnehmer als innergemeinschaftlichen Erwerb vermeiden wollte.

Die Klage gegen den Umsatzsteuerbescheid 1996 blieb erfolglos. Nach Auffassung war der Vorsteuerabzug zu Recht versagt worden, weil die Adresse in den Rechnungen nicht die Adresse des leistenden Unternehmers war.

Der Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG 1993) setzt u. a. voraus, dass die Rechnung den Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthält (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UStG 1993; nunmehr: § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG); dabei ist in der Rechnung grundsätzlich der richtige Name (Firma) und die richtige Adresse anzugeben. Der in der Rechnung angegebene Sitz des Unternehmens muss bei Ausführung der Leistung und bei Rechnungsstellung tatsächlich bestanden haben.

Der Sofortabzug der Vorsteuer gebietet es, der Finanzverwaltung eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung des leistenden Unternehmers zu ermöglichen. Deshalb trägt der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer die Feststellungslast dafür, dass z.B. der in der Rechnung einer GmbH angegebene Sitz tatsächlich bestanden hat. Es gehört zu den Obliegenheiten des Leistungsempfängers, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern. Die vom BFH bisher nur in Fällen von GmbHs vertretene – Auffassung wendet der BFH jetzt auch auf Unternehmer in anderen Rechtsformen an (z.B. Einzelhändler), weil die Anforderungen an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung unabhängig von der Rechtsform für alle Unternehmer dieselben sind. (BFH, Urteil v. 6.12.2007, V R 61/05; veröffentlicht am 9.4.2008)

Neue Verwaltungsanweisung für Sperrzeit bei Aufhebungsvertrag

Stimmt ein Mitarbeiter einem Aufhebungsvertrag mit Abfindungszusage zu, muss er - ohne wichtigen Grund - mit einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeld rechnen. Die Bundesagentur für Arbeit hat aktuell die Durchführungsanweisungen geändert. So wird es leichter, mit einem Mitarbeiter einen Aufhebungsvertrag zu schließen.

Jetzt gibt es einen wichtigen Grund für einen Aufhebungsvertrag, wenn: der Arbeitgeber die Kündigung mit Sicherheit in Aussicht gestellt und diese Kündigung betriebsbedingt begründet hat, das Arbeitsverhältnis durch den Aufhebungsvertrag nicht früher endet als bei arbeitgeberseitiger Kündigung und wenn eine Abfindung von mind. 0,25 und max. 0,5 Bruttomonatsgehältern je Beschäftigungsjahr gezahlt wird. Unter diesen Voraussetzungen droht dem Mitarbeiter bei einem Aufhebungsvertrag keine Sperrzeit. Es ist dann auch unwichtig, ob die betriebsbedingte Kündigung überhaupt sozial gerechtfertigt wäre.

Aber: Unterschreitet die Abfindung das Minimum von 0,25 oder überschreitet sie das Maximum von 0,5 Bruttomonatsgehältern je Beschäftigungsjahr, liegt ein wichtiger Grund für einen Aufhebungsvertrag nur vor, wenn die Kündigung sozial gerechtfertigt wäre.

Kreishandwerkerschaft Nordwestmecklenburg-
Wismar

Haus des Handwerks

Turnerweg 11, 23970 Wismar

03841 27170 FAX 03841 271727

e-mail wismar@kh-mail.de

www.wismar-handwerk.de

Khaktuell ist das Offizielle Mitteilungsblatt der
Kreishandwerkerschaft Nordwestmecklenburg –
Wismar

Es wird allen Mitgliedsbetrieben kostenlos zugestellt
Redaktion für die Kreishandwerkerschaft: Antje
Lange


Unser Internetauftritt mit Zusatznutzen

**Unser Infoblatt ist bewusst knapp gefasst. Wenn
Sie mehr Informationen zu einzelnen Themen
erhalten wollen, empfehlen wir Ihnen unsere
Interseite unter**

**www.wismar-handwerk.de. Dort finden Sie auch
alle wichtigen Termine und Formulare zum
Herunterladen**



Förderverein
EnergieHandwerk e.V.

 Logo zu Kampagne